

BEKANNTMACHUNG

Silvesterschießen in der Gemeinde Vogtareuth

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

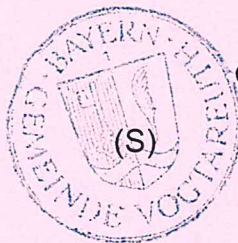
hiermit machen wir folgende Anordnung bekannt. Wir weisen darauf hin, dass diese künftig zu beachten ist:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende

„Allgemeine Anordnung“

1. Wegen der bestehenden Brandgefahr wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie II in der Gemeinde Vogtareuth, im Bereich des Pfarrstadels, den Ortskernen von Vogtareuth und Zaisering, sowie im Bereich von landwirtschaftlichen Anwesen und Gewerbebetrieben jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar jeden Jahres verboten.
2. Im Bereich der Schön-Klinik Vogtareuth ist darüber hinaus aus Gründen des Lärmschutzes verboten, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung jeweils am 31. Dezember und am 1. Januar jeden Jahres abzubrennen.

Vogtareuth, den 10.12.2014



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

Aushang vom 11.12.2014

bis

12.01.2015